

# GEMEINDE BISCHOFSSHEIM

LANDKREIS GROSS-GERAU REG-BEZ. DARMSTADT

## BEBAUUNGSPLAN

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

# „AM BAUSCHHEIMER WEG“

### LEGENDE:

PLANZEICHEN	BAUGEBIET	BAUWEISE	ART DER GEBÄUDE	ZAHL DER GESCHOSSE	ZUL. GRUND-FLÄCHENZAHL	ZUL. GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	DACHFORM
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	OFFENE BAUWEISE	EINZELHAUS HAUSGRUPPEN PUNKTHAUS	II VII	0,4 0,3	0,7 1,0	BEI 2-4-GESCH. DACHNEIGUNG UNTER 35°
	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE						

- GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE (BEGRENZUNG DER BEBAUBAREN FLÄCHE) DER SEITLICHE GRENZABSTAND WIRD AUF MIN. 3,00m FESTGESETZT.
  - PARZELLENRENZE
  - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - TRAFOSTATION
  - EINZELHAUS BIS ZU 2-VOLLGESCHOSSEN KEIN KNIESTOCK, 2-GESCHOSSIG DACHNEIGUNG BIS 35°
  - ANGELEGTE FIRSLINIE DIE IN DEM PLAN ANGELEGTE FIRSLINIEN GELTEN ALS VORGESCHRIEBEN
  - REIHENHAUS
  - PUNKTHAUS
- \* ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:  
ALS HÖCHSTGRENZE = RÖM. ZIFFER II  
ZWINGEND = RÖM. ZIFFER IN EINEM KREIS, Z.B. (II)
- ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Ga GARAGEN

Die bebaubare Fläche liegt innerhalb von Baulinie, seitlicher- und hinterer Baugrenze oder zwischen Baugrenzen. Haupt- und Nebengebäude dürfen nur innerhalb dieser Grenzen errichtet werden. Die vordere Flucht von Garagen darf nicht näher als 9,00m an der Strassenflucht liegen, soweit auf den Baugrundstücken keine Baulinien oder Baugrenzen vorgezeichnet sind, gilt die gesamte Fläche als überbaubar, wenn die sonstigen baurechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ausnahme: Garagen in Grenzbauung können innerhalb der seitlichen Baugrenzen und der Grundstücksgrenze errichtet werden.

Die Mindestgrundstücksgröße von Bauplatzen beträgt 400m<sup>2</sup>.

Pro Wohneinheit ist 1 Garage oder 1 Einstellplatz für 1 PKW vorzusehen.

Die Fläche zwischen der vorderen Hausflucht und der Straße ist als Vorgarten anzulegen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in dem Vorgarten ist nicht zulässig.



Gemarkung Bischofsheim

Flur 1, 7, 9 und 10

Maßstab 1:1000

Katasterunterlage gefertigt:

Groß-Gerau, im Oktober 1965

Katasteramt

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN AM 5.2.65 <i>Korn</i> BÜRGERMEISTER	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 10.11.67 <i>Korn</i> BÜRGERMEISTER		
BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU AM 17.3.66 <i>Jirak</i> KREISBAUDIREKTOR	GENEHMIGT mit Vp. vom 18.07.1967 Az. III/3 a-614/1967 Bsch.-1-Darmstadt, den 18.07.1967 Der Regierungspräsident im Auftrag <i>Mummert</i>		
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE ÖFFEN-GELEGT IN DER ZEIT VOM 1.9.67 BIS 30.9.67 <i>Korn</i> BÜRGERMEISTER	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 15.7.1968 BIS 14.8.1968 IN DER ZEIT VOM 1.9.67 BIS 30.9.67 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST AM 12.1.1968, ORTSÜBLICH DURCH <i>Ausdrang u. Presse</i> BEKANNTGEACHT WORDEN. <i>Korn</i> BÜRGERMEISTER		

2. AUSFERTIGUNG